

Adressat

Name

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

_____.2012

—

**Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gegen die Bundesrepublik Deutschland;
Information zu den Auswirkungen des Urteils**

—

Sehr geehrte/r,

—

das Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Verfahren Herrmann gegen Deutschland (Beschwerdenummer 9300/07) vom 26.06.2012 stellt fest, dass der Schutz des Eigentums durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK) verletzt ist, wenn ein Grundstückseigentümer, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, die Jagdausübung auf seinem Grundstück dulden muss.

—

Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitgliedstaat der EMRK, der diese auch ratifiziert hat, die Pflicht für die Umsetzung des Urteils zu sorgen. Dafür ist dem Bund ein gewisser, nicht genau festgelegter Zeitraum zugestanden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat angekündigt, das Bundesjagdgesetz noch in dieser Legislaturperiode (bis 2013) anzupassen.

Das Urteil verändert die nationale Rechtslage nicht unmittelbar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat keine Verwerfungskompetenz im Hinblick auf nationale Vorschriften. Bis zu einer Änderung des Jagdgesetzes gelten die aktuellen Vorschriften fort.

Solange die Rechtslage kein Ausscheiden aus der Jagdgenossenschaft zulässt, kann keine Umsetzung des Urteils im Verwaltungsvollzug stattfinden.

Die untere Jagdbehörde wird deshalb mit Zustimmung des Antragstellers Anträge auf Ausscheiden aus der Jagdgenossenschaft bzw. Befriedeterklärung bis zu einer Anpassung der Rechtslage zurückstellen und das Verfahren aussetzen.

Sie weist den Antragsteller in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es ihm frei steht, seine Jagdgenossenschaft über die Ablehnung der Jagd auf seinen Grundstücken aus Gewissensgründen sowie über seinen Antrag zu informieren. In diesen Fällen kann die Jagdgenossenschaft den Jagdausübungsberechtigten um besondere Rücksichtnahme bei der Jagdausübung auf den betroffenen Grundstücken bitten. Dies entspricht der Anregung im Musterschreiben, das der Bayerische Bauernverband seinen Mitgliedsjagdgenossenschaften für die Antwort an einen Jagdgenossen, der die Jagdausübung auf seinen Flächen aus ethischen Gründen ablehnt, zur Verfügung stellt.

Mit freundlichen Grüßen